

Transparenz über die Beschaffungen der Jahre 2016 – 2018

Der Gemeinderat wird gebeten, dem Stadtrat einen Bericht über die Beschaffungen gemäss Geltungsbereich des Submissionsreglements für die Jahre 2016, 2017 und 2018 vorzulegen:

Teil A

Summarische Zusammenstellung von Anzahl und angenommener Auftragssumme nach Auftraggeberin (Direktion/Abteilung, ESB, ...), Verfahrensart und Leistungsart (Bauftrag, Lieferauftrag, Dienstleistung, Architekturwettbewerb), sinngemäss wie folgt:

Auftraggeberin	Verfahren	Baufträge		Lieferungen		Dienstleistungen		Wettbewerbe	
		Anz.	Summe	Anz.	Summe	Anz.	Summe	Anz.	Summe
BEU/Hochbau	Offen								
	Selektiv								
ESB	...								
	Offen								
...	...								

Teil B

Summarische Angaben von Anzahl und angenommener Auftragssumme zu den Gründen bei freihändigen Vergaben unter Angabe des rechtlich zulässigen Grunds (Auftragssumme, Ausnahmeregel x gemäss xyz), sinngemäss wie folgt:

Auftraggeberin	Leistungsart	Auftragswert unterschwellig		Art. 10 Abs. 1 a. IVöB		...	
		Anz.	Summe	Anz.	Summe	Anz.	Summe
BEU/Hochbau	Baufträge						
	Lieferungen						
	Dienstleistungen						
	Wettbewerb						
ESB	Baufträge						
...	...						

Teil C

Summarische Angaben von Anzahl und angenommener Auftragssumme zu den «Top 5 Auftragnehmerinnen» pro Auftraggeberin, Verfahrensart und Leistungsart, sinngemäss wie folgt:

Auftraggeberin	Verfahren	Leistungsart	Auftragnehmerin	Anz.	Summe
BEU/Hochbau	Offen	Baufträge	Firma A		
		Lieferungen	...		
			
...	Selektiv	Baufträge	...		
			
ESB	Offen		
			
...		

Begründung

Das Beschaffungsrecht beabsichtigt zwar auch die Sicherstellung der Transparenz bei Vergabeverfahren (Art. 1 IVöB). De facto ist für Biel jedoch nicht einmal bekannt, wie viele Ausschreibungen insgesamt pro Jahr mit welchen Auftragssummen pro Verfahren und Leistungsart erfolgen.

Transparenz über die Beschaffungen der Jahre 2016 – 2018

Zugleich setzen beschaffungsrechtliche Vorgaben den Massstab für mehr Transparenz derart hoch an, dass für Biel kaum ein Auftrag davon betroffen ist. So verlangt etwa die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV) nur für Ausschreibungen im Staatsvertragsbereich eine Publikation des Zuschlags (Art. 36). Im Falle von Bauaufträgen liegt dabei die Schwelle bei knapp 9,6 Mio. Franken (!). So überrascht es nicht, dass von den 48 im offenen Verfahren ausgeschriebenen Bauaufträgen im Zeitraum von August 2016 bis Juli 2019 (etwa für die Schulanlage Geyisried oder die Turnhalle Plänke) in keinem einzigen Fall ein Zuschlag publiziert werden musste. Schliesslich kann nur vermutet werden, dass es hierbei um Vergaben geht, die insgesamt mehrere Millionen Franken betragen.

Ein besonderes Augenmerk haben bei Beschaffungen immer auch die freihändigen Vergaben verdient. Sie sind nur in bestimmten Fällen zulässig und führen bei einer falschen Handhabung zu einer Ungleichbehandlung der Anbietenden oder zu Korruption gegenüber den Ausschreibenden.

Mit dem gewünschten Bericht in summarischer Form wird aus der «Blackbox Ausschreibungen» noch keine «Whitebox», aber doch immerhin eine «Greybox». Es ist eine Momentaufnahme, die je nach Ergebnissen Anlass für Anpassungen des Submissionsreglements geben kann.

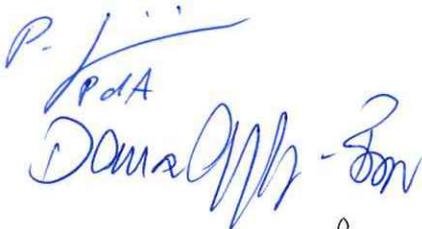
Biel/Bienne, 22. August 2019



Titus Sprenger
Passerelle



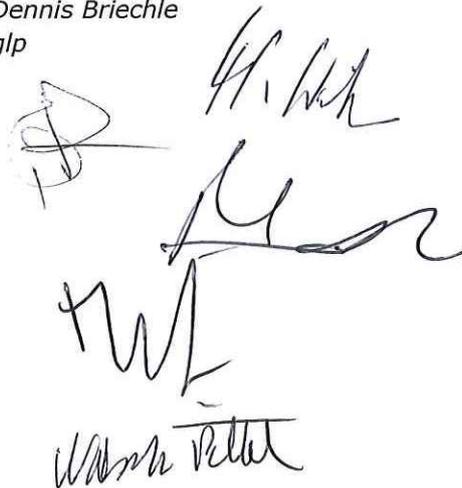
Dennis Briechle
glp



P. J. A.
Dama



N. Schmid



H. H. H.